

**Satzung des Abwasserzweckverbandes "Eisleben-Süßer See" über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
- Verwaltungskostensatzung -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44, Abs.3, Nr.1 und 91, Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), der §§ 150-157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) i.d.F. vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.04.2006 (GVBl. LSA, S. 248), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128, 135) sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), in Verbindung mit den §§ 6, Abs. 1 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA, S. 769) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ in Ihrer Sitzung am 23.09.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis im Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Verbandes werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im weiteren Text Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder die Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Auslagen werden in der Höhe erhoben, in welcher sie tatsächlich entstanden sind.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei einer Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abzurunden.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldete Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr zurückgezahlt.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder wegen Unzulässigkeit zurück gewiesen wird, beträgt die Gebühr für eine Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 6 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurück genommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (4) Für Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gilt § 13 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - mündliche Auskünfte, soweit der Kostentarif nichts anderes bestimmt
 - Bescheinigungen bei Nachweis der Bedürftigkeit
 - Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen (Erstantrag)
 - Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- 2) Von der Erhebung einer Gebühr in Erweiterung der im Absatz 1 angegebenen Fälle kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer

am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden oder Verwaltungen nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde oder Verwaltung entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen, bei Zustellung durch Boten gelten die gleichen Sätze wie bei Zustellung durch die Post
 - Telegraf- und Fernsprechgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 - Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 - Zeugen- und Sachverständigengebühren
 - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 - Beträge, die anderen oder Verwaltungen oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge,
 - Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Bei Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
- wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
 - wer die Kosten durch eine dem Verband gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Verwaltung einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

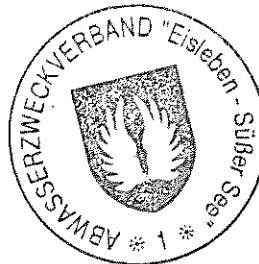
Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 25.09.2009


Gimpel

Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -



Anlage: Tarifliste

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Abwasserzweckverbandes "Eisleben-Süßer See"

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen je angefangene Seite	
1.1	im Format DIN A 5	1,50
1.2	im Format DIN A 4	2,50
1.3	Fotokopien/Ausdrucke	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	0,20
1.3.2	bis zum Format DIN A 3	0,30
1.3.3	bis zum Format DIN A 4 - Farbdruck/Kopie	1,50
1.3.4	bis zum Format DIN A 3 - Farbdruck/Kopie	2,50
2	Akteneinsicht	
2.1.1	Die Einsicht in Akten, Auskünfte aus Kataster ohne Erläuterungen (ausgenommen öffentliche Auslage oder Gebührenfestlegung nach anderen Tarifnummern)	3,00
2.1.2	Bei umfangreichen Recherchen	nach Zeitaufwand
2.2	Die Einsicht in Akten, Auskünfte aus Kataster mit Erläuterungen (ausgenommen öffentliche Auslage oder Gebührenfestlegung nach anderen Tarifnummern)	6,00 - 60,00
3	Abgabe von Druckstücken, Satzungen o.ä. je angefangene Seite	0,25
	mindestens jedoch	1,00
4	Erarbeitung von Anträgen, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht werden, soweit kein spezieller Tatbestand der Tarifliste greift	nach Zeitaufwand
5	Unterstützung von Privatpersonen bei Verhandlungen jeglicher Art unter Zurechnung von Wegezeiten, Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem besonderen zeitlichen Aufwand verbunden sind.	nach Zeitaufwand
6	Bearbeitung von unzulässigen, unbegründeten oder teilweise unbegründeten Widersprüchen und Widersprüchen, die Erfolg haben, die angefochtene Verwaltungstätigkeit jedoch aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt werden.	10 – 500
7	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	6,00
8	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
9	Nachforschung über den Verbleib einer Überweisung, wenn der Kunde hierzu Anlass gegeben hat	6,00

10	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Kanälen o.ä. ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
11	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	nach Zeitaufwand
Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
12	Genehmigungen und Prüfungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung	
12.1	Ausstellen einer Entwässerungsgenehmigung je Anschluss	
12.1.1	für Wohnhäuser mit weniger als 5 Wohneinheiten	66,50
12.1.2	für Wohnhäuser mit mehr als 5 Wohneinheiten, Schulen etc.	76,50
12.1.3	für Gewerbe, Anlagevermögen < 100.000 Euro	76,50
12.1.4	für Gewerbe, Anlagevermögen < 500.000 Euro	126,50
12.1.5	für Gewerbe, Anlagevermögen > 500.000 Euro	230,00
12.2	Feststellung von Falschanschlüssen im Trennsystem pro festgestellten Falschanschluss	100,00
12.3	sonstige Prüfungsmaßnahmen	nach Zeitaufwand
12.4	Anschluss- und Benutzungszwang	
12.4.1	Ausstellen einer Bescheinigung zum Erfordernis der dezentralen Entsorgung (für die Freistellung zum Kanalanschluss)	20,00
12.4.2	Freistellung von der zentralen Entsorgungspflicht	Abwälzung des Bescheides der Unteren Wasserbehörde an den Verband zzgl. 15,00 Euro Verwaltungsgebühr
12.4.3	Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs ab Erlass der Verfügung	50,00
12.4.4	Freistellung vom Anschluss- und Benutzungszwang < 1 Jahr	40,00
12.4.5	Freistellung vom Anschluss- und Benutzungszwang < 3 Jahre	70,00
12.4.6	Freistellung vom Anschluss- und Benutzungszwang > 3 Jahre	100,00
12.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art (z.B. Einleiten von Abwasser, wo Grenzwerte in der Entwässerungssatzung überschritten werden), soweit nicht andere Behörden zuständig sind	nach Zeitaufwand, maximal 200,00 Euro
12.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden und im Labor des Verbandes durchgeführt werden können	50,00 - 250,00

12.7	Durchführung von Nebeluntersuchungen, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden.	nach Zeitaufwand
13	Büroarbeiten, zu denen der Bürger unmittelbar Anlass gegeben hat und die nicht gebührenwirksam auf die Allgemeinheit umgelegt werden können, wie Arbeiten, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässig gegebene falsche Sachverhalte in der Behörde entstehen.	nach Zeitaufwand
lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
14	Verfolgung von Nichtanmeldungen eines Anschlusses, wenn zwischen Anschluss und Feststellung der Nichtanmeldung mehr als 6 Monate vergangen sind.	30,00
15	Schachtgenehmigungen	10,00 - 50,00
15.1	Genehmigung und Überprüfung von Zweitzählern (Erstantrag) zzgl. eventueller Fahrtkosten	nach Zeitaufwand
16	Abrechnung nach Zeitbedarf pro Halbstundensatz zzgl. Fahrzeiten	
16.1	Ingenieur des technischen Betriebsführers	40,00
16.2	Techniker des technischen Betriebsführers	25,00
16.3	Verbandsgeschäftsführer	35,00
16.4	Sachgebietsleiter des Verbandes	27,50
16.5	Mitarbeiter des Verbandes	20,00
16.6	einfache Schreivarbeiten im Verband	12,50